
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

III. Jahrgang 2023

Ronnenberg, 31.05.2023

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ronnenberg und der Stadt Gehrden
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und
der Hilfeleistung nach § 1 Abs 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

38 - 40

B) Sonstige Bekanntmachungen

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ronnenberg und der Stadt Gehrden über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung nach § 1 Abs 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Präambel

Die Städte Ronnenberg und Gehrden nehmen nach dem Nds. Brandschutzgesetz die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr. Dafür haben sie

- eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen
- für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr zu sorgen,
- die für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte bereitzuhalten,
- Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen sowie Alarmübungen durchzuführen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist für den Ersteinsatz insbesondere die hierfür erforderliche Ausstattung durch die jeweilige Kommune vorzuhalten und sicher zu stellen.

Die Region Hannover hat zur Ausgestaltung dieser Aufgabe Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und -entwicklungsplanung gegeben. Diese Hinweise und Empfehlungen haben die Kommunen in der Region Hannover anerkannt und sich verpflichtet, diese Planungen örtlich voranzutreiben und Pläne bis zum Ende des Jahres 2008 zu erarbeiten. In diesen Planungen sollen auch

Aspekte einer kommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung Berücksichtigung finden, wenn Einsatzmittel sinnvoll gebündelt werden können. Die Städte Ronnenberg und Gehrden stellen sich dieser Verantwortung und erklären sich zu einer kommunalen Zusammenarbeit bereit, um in Kooperation die gemeinsamen und gleichartigen Interessen auf dem Gebiet des abwehrenden

Brandschutzes und der Hilfeleistung zusammen zu führen.

Insoweit besteht Konsens zwischen den

Vereinbarungspartnern, die örtlichen Feuerwehrbedarfs- und -entwicklungspläne aufeinander abzustimmen und künftige (Ersatz-) Beschaffungen von Sonderfahrzeugen bedarfsgerecht mit dem Ziel einer sich ergänzenden und gemeinsamen Nutzung aufeinander auszurichten.

Die Stadt Gehrden greift zur Zeit im Bedarfsfall auch für den Ersteinsatz auf die von der Stadt Ronnenberg vorgehaltene Drehleiter der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg zurück, da sie - auch unter Einbeziehung des Ergebnisses der Risiko- und Gefahrenanalyse im Rahmen einer Feuerwehrbedarfsplanung entsprechend der Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und -entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden der Region Hannover eine Drehleiter derzeit nicht vorhält.

Zu diesem Zweck wurde am 07.01.2010 eine Vereinbarung getroffen, die den Einsatz der Ronnenberger Kraftfahrdrehleiter gegen ein jährliches Entgelt regelt. Sie wird gemäß des enthaltenen § 5 mit der Ausmusterung der vorhandenen DLK 23/12 enden. Mit der Ausmusterung ist zum Jahresende 2022 zu rechnen. Eine neue entsprechende Kraftfahrdrehleiter steht zur Verfügung, so dass eine neue Vereinbarung getroffen werden kann.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Stadt Ronnenberg und die Stadt Gehrden mit dem Ziel

- einer effizienten Aufgabenerfüllung und verbesserten Wirtschaftlichkeit,
- einer Vereinheitlichung und Beibehaltung der jeweiligen Qualitätsstandards,
- einer Gewährleistung der bisherigen Sicherheitsstandards,
- oder Bündelung von Einsatzmitteln und Einsatzkräften

eine Kooperation in Form einer kommunalen Beistandsleistung auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Ronnenberg hält im gebildeten Feuerwehrschwerpunkt der Ortsfeuerwehr Ronnenberg ein Drehleiterfahrzeug mit der Bezeichnung DLK 23/12 vor. Dieses Fahrzeug kann im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung von der Stadt Gehrden im Bedarfsfall für den Ersteinsatz angefordert bzw. alarmiert werden.

Die Stadt Ronnenberg stellt der Stadt Gehrden für deren Aufgabenerfüllung des abwehrenden Brandschutzes im Rahmen der bestehenden Kapazitäten insbesondere des jeweiligen Einsatzgeschehens die DLK 23/12 einschl. personeller Besetzung (Bedienpersonal) zur Verfügung.

Bei den Vereinbarungspartnern besteht Einverständnis darüber, dass die Alarm- und Ausrückeordnungen aufeinander abgestimmt werden.

Die Stadt Ronnenberg bzw. die Ortsfeuerwehr Ronnenberg meldet Ruhe- und Stillstandszeiten der DLK 23/12, wie z. B. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, rechtzeitig an die Stadt Gehrden und an die anderen zu informierenden Stellen.

§ 2 Kostenausgleich

Die Stadt Gehrden entschädigt die Stadt Ronnenberg für die Vorhaltung der DLK 23/12 mit einem jährlichen finanziellen Ausgleich der laufenden Kosten für Gebäudeunterhaltung, -bereitstellung und -betrieb und der laufenden Kosten für Fahrzeugunterhaltung, -bereitstellung und -betrieb mit einem Betrag von pauschal 15.000 € zzgl. ggf. zu entrichtender Umsatzsteuer.

Soweit eine Kostenersatzpflicht gegenüber Dritten nach dem Nds. Brandschutzgesetz oder anderweitigen Vorschriften besteht und geltend gemacht werden kann, wird die Stadt Ronnenberg diese entsprechend der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronnenberg in der jeweils gültigen Fassung gegenüber dem Erstattungspflichtigen geltend machen und abrechnen.

Der vereinbarte finanzielle Ausgleich ist jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Rechnungsstellung bedarf.

§ 3 Ausbildung und Übungen

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, gemeinsame Ausbildungs- und Übungsdienste zur Nutzung der Drehleiter durchzuführen. Zu diesem Zweck stellen die Freiwilligen Feuerwehren gemeinsame Dienstpläne bis zum Inkrafttreten gem. § 5 dieser Vereinbarung auf.

§ 4 Weitergehende Zusammenarbeit

Zwischen den Vereinbarungspartnern besteht auch über die Regelungsinhalte der §§ 1 bis 3 hinaus Einigkeit darüber, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung weiter zu intensivieren und fortzuführen.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Stadt Ronnenberg und die Stadt Gehrden bereits jetzt, anstehende Beschaffungen von Sonderfahrzeugen (z. B. Drehleitern, Hilfeleistungsfahrzeuge für Gefahrgut) anhand der jeweiligen Feuerwehrbedarfspläne mit dem Ziel sich ergänzender Nutzungen dieser Fahrzeuge auf einander abzustimmen und diese Vereinbarung dann mit entsprechenden Kostenregelungen für Investition und Betrieb/Unterhaltung zu erweitern.

Darüber hinaus wird vereinbart, zunächst die vorhandenen Fachkompetenzen der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere auf dem Gefahrgutsektor zu bündeln, damit eine sinnvolle Ergänzung von Material und Personal erfolgt. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vereinbarungspartner die Ausbildungs- und Übungsdienste sowie die bereits bestehenden Konzeptionen aufeinander abzustimmen, zu vernetzen und bis zum Inkrafttreten gem. § 5 dieser Vereinbarung gemeinsame Pläne für Ausbildungs- und Übungsdienste zu erarbeiten.

§ 5 Vereinbarungsdauer

Vereinbarungsbeginn ist der 01.01.2023. Die Vereinbarungsdauer beträgt zunächst 5 Jahre. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils 5 weitere Jahre längstens jedoch bis zum voraussichtlichen Ausmusterungszeitpunkt der vorhandenen DLK 23/12 bis zu deren tatsächlicher Außerdienststellung, wenn nicht eine Partei schriftlich ein halbes Jahr vor Ende der Vereinbarungsdauer kündigt. Eine außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist dann möglich, wenn aus

besonderem Grund eine weitere Zusammenarbeit für einen der beiden Vereinbarungspartner unzumutbar ist. Sollte die Stadt Gehrden dazu aufgefordert werden oder sich aus eigenen Überlegungen dazu entschließen, eine eigene Drehleiter anzuschaffen, dann endet die Vereinbarung mit Indienststellung dieser Drehleiter, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 6 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass irgendeine der vorhandenen Vereinbarungsregelungen mit gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang stehen und deswegen rechtsunwirksam sein sollte, besteht Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern, dass die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen dadurch nicht berührt wird und die Regelungen so ausgelegt werden, wie es nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung von den Vereinbarungspartnern bei Abschluss der Vereinbarung gewollt war.

Ronnenberg, den 16. März 2023

Gehrden, den 16. März 2023

Stadt Ronnenberg
Bürgermeister Kratzke

Stadt Gehrden
Bürgermeister Losert